

**Satzung**  
des Essener Skiklub e.V.

**Inhalt**

<b>Präambel</b>	2
<b>A) Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
<b>B) Vereinsmitgliedschaft</b>	<b>Seite</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
<b>C) Organe des Vereins</b>	<b>Seite</b>
§ 11 Die Vereinsorgane	7
§ 12 Die Mitgliederversammlung	7
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand	9
§ 15 Der Vorstand	10
§ 16 Die Vereinsjugend	10
§ 17 Der Ältestenrat	11
<b>D) Sonstige Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§ 19 Kassenprüfer	12
§ 20 Vereinsordnungen	13
§ 21 Haftung	13
<b>E) Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 22 Auflösung des Vereins	14
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung	14

## Präambel

Der Essener Skiklub e.V. (ESK) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Ziel des Vereins, seiner Amtsträger und Mitarbeiter ist es, das gemeinsame Interesse und die Freude am Sport, insbesondere am Skisport, in allen Facetten und Disziplinen zu fördern. Das umfasst Angebote für Winter- und Sommersport, Wettkampf- und Breitensport, sowie die Ausbildung im alpinen Skisport.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist ausdrückliches Ziel, wobei der Verein zur Förderung des Gemeinschaftserlebnisses und der Stärkung des Wir-Gefühls Angebote für alle Altersgruppen und Lebenssituationen schaffen möchte.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

### **Genderhinweis zur Satzung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## A) Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 3. Januar 1908 als Ortsgruppe des Skiklubs Sauerland, Landesverband des Deutschen Skiverbandes, gegründete Verein führt den Namen „Essener Skiklub e.V.“ (im Folgenden „ESK“ genannt).
2. Der ESK hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nr. 1772 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, und der Jugendhilfe, auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Organisation und Durchführung des alpinen Skisports, des nordischen Sports und allgemeiner sportlicher Aktivitäten
  - b) Unterstützung eines sportlichen Trainings- und Wettkampfbetriebs
  - c) Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung
  - d) Förderung der sportlichen Jugendarbeit
  - e) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Essener Skiklub e.V. (ESK) ist Mitglied
  - a) im Essener Sportbund e.V. (ESPO),
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, verbindlich im Westdeutschen Skiverband e.V. (WSV).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B) Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Kurzzeitmitgliedern
  - d) außerordentlichen Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
4. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder mit einer im Vorhinein zeitlich befristeten Mitgliedschaft, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ihnen steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Ehrungsordnung geregelt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig. Er ist zu diesem Zeitpunkt wirksam, wenn er bis zum 30. November erklärt wird.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag, nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates, insofern einer besteht. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung

die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in der Beitragsordnung abgebildet. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## C) Organe des Vereins

### § 11 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
  - d) die Jugendversammlung
  - e) der Jugendvorstand
  - f) der Ältestenrat

### § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder und Gäste.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder oder dem gesamten Ältestenrat verlangt wird. Dies muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Falls innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kein Konsens über die Versammlungsleitung besteht, leitet das älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Wirksam gewählt ist, wer das Amt angenommen hat.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar zugehen.
13. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit zugelassen werden. Hiervon ausgenommen sind satzungsändernde Anträge.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung der Haushaltsplanung
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Änderung sowie Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - h) Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins sowie Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - i) Beschlussfassung über Anträge



## § 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Über die genaue Zuteilung der Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand selbst. Die Beschlüsse werden in der Geschäftsordnung abgebildet.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und diese Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der sein Amt dann kommissarisch ausübt.
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes werden – soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt – durch das älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
8. Es können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn eine Mitwirkung gemäß der unter § 14, Abs. 7 genannten Voraussetzungen gegeben ist. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes muss die Entscheidung in den Vorstand verlagert werden. Für Umlaufverfahren gelten dieselben Regeln.
10. Der Umfang der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis in der Weise begrenzt, dass er ohne Beschluss der Mitgliederversammlung keine über die im genehmigten Haushaltsvoranschlag

festgelegten Gesamtausgaben hinausgehenden Ausgaben von mehr als 5.000,00 Euro für den Verein tätigen darf.

11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Vorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) geschäftsführender Vorstand
  - b) erweiterer Vorstand
2. Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - a) bis zu fünf für eine Dauer von jeweils zwei Jahren gewählte Beisitzer
  - b) ein Vertreter der Vereinsjugend
  - c) kooptierte Beisitzer ohne Stimmrecht
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Vereinsentwicklung
  - b) Erlass von Vereinsordnungen
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - d) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Bildung von Ressorts, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüssen
  - g) Ernennung von Beauftragten für herausgehobene Aufgaben
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand soll mindestens vier Mal im Jahr zu Vorstandssitzungen einberufen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Sitzung des Vorstandes entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes – soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Für Umlaufverfahren gelten dieselben Regeln.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer ohne Stimmrecht in den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Voraussetzung hierfür ist eine Zweidrittel-Zustimmung innerhalb des Vorstandes.

### **§ 16 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand

4. Ein von der Vereinsjugend benannter Vertreter ist Mitglied des Vorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

### **§ 17 Der Ältestenrat**

1. Es soll ein Ältestenrat gebildet werden, der bei allen grundsätzlichen und wesentlichen Vereinsangelegenheiten beratend zu beteiligen ist. Ihm obliegt auch die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.
2. Der Ältestenrat ist bei folgenden Themen besonders zu beteiligen:
  - a) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
  - b) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
3. Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens 25 Jahren als Mitglieder angehören. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Ältestenrat angehören.
4. Die bis zu fünf Ältestenratsmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## D) Sonstige Bestimmungen

### § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Aufwendungen für Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrag des Vereins können gem. § 670 BGB im Einzelfall erstattet werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### § 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### § 20 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, beschließt die Mitgliederversammlung die nachfolgende Ordnung:
  - a) Beitragsordnung

2. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Ehrungsordnung
  - d) Datenschutzordnung
  - e) bedarfsabhängig weitere Ordnungen, die nicht unter Abs. 1. und 3. aufgeführt sind
3. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, beschließt die Jugendversammlung die nachfolgende Ordnung, welche noch der anschließenden Zustimmung des Vorstandes bedarf:
  - a) Jugendordnung

### **§ 21 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## E) Schlussbestimmungen

### § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an das Jugendamt der Stadt Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 20.03.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Essen, 20.03.2023

---

Loïc d'Anterrosches  
Protokollführer

---

Stefan Niehüser  
Geschäftsführer / Versammlungsleiter